

Verbraucherinsolvenzverfahren

Ziel der Insolvenzordnung:

1. gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger
2. Förderung der außergerichtlichen Sanierung
3. Entschuldung „redlicher Schuldner“ durch Restschuldbefreiung

Stufe 1

Außergerichtliche Einigung
<ul style="list-style-type: none"> - Insolvenzordnung als Leitfaden für einvernehmliche Schuldenbereinigung mit den Gläubigern - Alle Gläubiger stimmen dem vorgeschlagenen Schuldenbereinigungsplan zu - Erfüllung der Vereinbarungen → schuldenfrei - Scheitern des Einigungsversuches → Bescheinigung über das Scheitern durch eine „geeignete Person oder Stelle“ (Schuldnerberatungsstelle)

Stufe 2

(kann entfallen, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommt, dass der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht von den Gläubigern angenommen wird.)

Schuldenbereinigungsplanverfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung ruht, bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan - Insolvenzgericht kann Zustimmung von Gläubigern ersetzen - Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs - Erfüllung der Vereinbarungen → schuldenfrei - Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuches → Wiederaufnahme des Insolvenzeröffnungsantrages

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung des Verfahrens - Einsetzen des Insolvenzverwalters - Beginn der Abtretungsfrist - Verwertung von Vermögen - Anfechtungsmöglichkeiten durch den Insolvenzverwalter - Erstellen einer Tabelle - Schlusstermin - Prüfung von Versagungsgründen - Erfüllung der Obliegenheiten durch den Schuldner (z.B. Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit)

„Wohilverhaltensperiode“
<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung und ggf. Überwachung durch den Treuhänder ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens 3 Jahre*
Restschuldbefreiung

*Beachten Sie hierzu die aktuelle Entwicklung